



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Walter Smolnik
walter@smolnik.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Helling
REFERAT R A 2
TEL 030/18 580 - 0
FAX 030/18 580 - 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN R A 2 - 3700 II - R1 235/2011
DATUM Berlin, 19. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Smolnik,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. April 2011, in der Sie Fragen zu Urteilen, die Gewaltkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland und zu den parlamentarischen Kontrollinstanzen stellen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland wird die rechtsprechende Gewalt durch Gerichte ausgeübt, welche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Ein Eingriff in ein laufendes oder abgeschlossenes Verfahren durch eine andere Stelle der staatlichen Ordnung ist von Verfassungs wegen untersagt. Der Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit hat nicht nur die Weisungsfreiheit des Richters gegenüber der Regierung, der Verwaltung und dem Parlament zur Folge. Die Unabhängigkeit schließt auch jede andere Form der Einflussnahme auf die richterliche Tätigkeit aus.

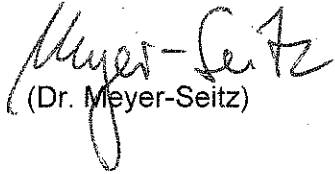
Wenn Sie als Partei eines Zivilprozesses mit dem Urteil nicht einverstanden sind, können Sie dagegen nur mit den vom Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen, Berufung und Revision, vorgehen. Soweit es gegen eine Entscheidung keinen Rechtsbehelf (mehr) gibt, muss es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens bei dieser Entscheidung bleiben.

Eine parlamentarische Kontrollinstanz mit der Befugnis, rechtskräftige Urteile aufzuheben, existiert nicht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Meyer-Seitz)